



Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	21.11.2024	öffentlich	Bgm / Finanz

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtrat

21.11.2024

Betreff

Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung –.

Beratungsergebnis:

Stadtrat

Sitzung am: 21.11.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 14+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung / Begründung

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und § 7 Absatz 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Die Stadt Seiffhennersdorf setzte bislang die Hebesätze im Rahmen ihrer Haushaltssatzung fest. Die Möglichkeit einer Regelung außerhalb der Haushaltssatzung war bisher und ist auch künftig gegeben.

Setzt die Gemeinde gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 3 SächsGemO die Hebesätze für die Realsteuern in der Haushaltssatzung fest, können diese vorläufig auch im Folgejahr angewendet werden, solange noch keine neue Haushaltssatzung mit neuen Hebesatzfestsetzungen – oder alternativ eine separate Hebesatzsatzung – in Kraft getreten ist (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 SächsGemO). Bezüglich der Erhebung für 2025 geht diese Regelung (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 SächsGemO) allerdings ins Leere, weil die Anwendung der alten Hebesätze aufgrund der Grundsteuerreform und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Grundsteuermessbeträge rechtsfehlerhaft wäre.

Zum einen ist für die Erhebung der Grundsteuer 2025 der rechtzeitige Erlass neuer Grundsteuerbescheide erforderlich, da die alten Bescheide aufgrund der Regelung des § 266 Absatz 4 Bewertungsgesetz (BewG) nicht mehr als Grundlage für Vorauszahlungen dienen können. Der Gesetzgeber ist mit dieser Vorschrift der Festlegung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14) gefolgt, die ausdrücklich bestimmt: „Für Kalenderjahre nach Ablauf der Fortgeltungsfristen [ab 2025] dürfen auch auf bestandskräftige Bescheide, die auf den als verfassungswidrig festgestellten Bestimmungen des Bewertungsgesetzes beruhen [d.h. Grundsteuer(grundlagen)bescheide nach altem Recht], keine Belastungen mehr gestützt werden.“

Zum anderen können auf die neu zu erlassenden Bescheide die auf der Basis des bisherigen Rechts beschlossenen alten Hebesätze nicht mehr angewendet werden. Bei der Festsetzung der Hebesätze handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Stadtrates. Die neuen Steuermessbeträge, die in der Summe bei Anwendung der alten Hebesätze regelmäßig zu einem anderen Grundsteuergesamtaufkommen als bislang führen würden, erfordern eine neue Ermessensentscheidung über die Höhe der Hebesätze. Dies kommt auch in § 25 Absatz 2 GrStG zum Ausdruck, wonach die Hebesätze nur für den jeweiligen Hauptveranlagungszeitraum festgesetzt werden dürfen. Am 1. Januar 2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum (vgl. § 266 Absatz 1 BewG). Dies erfordert eine neue Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer ab 2025.

Mit der Festsetzung der Hebesätze in einer Hebesatzsatzung ist eine Festsetzung in der Haushaltssatzung entsprechend § 74 SächsGemO entbehrlich. In diesem Fall ist in der Haushaltssatzung allerdings nachrichtlich auf die Regelungen der Hebesatzsatzung hinzuweisen. Der Vorteil einer Regelung der Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung besteht zudem darin, dass die Hebesätze gemäß § 25 Absatz 2 GrStG und § 16 Absatz 2 GewStG auch für mehrere Jahre festgesetzt werden können.

Die Stadt Seiffhennersdorf beginnt demnächst die Planung des Haushalts 2025. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beschlussfassung über den Haushalt 2025 und das daran anschließende Genehmigungsverfahren durch die Kommunalaufsicht im laufenden Haushaltsjahr 2024 beendet sein wird.

Für die Stadt Seiffhennersdorf ist im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform und der daraus resultierenden Erforderlichkeit einer Beschlussfassung über neue Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2025 der Erlass einer separaten Hebesatzsatzung notwendig, um den rechtzeitigen Erlass neuer Grundsteuerbescheide für 2025 sicherzustellen.

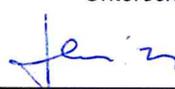
Anlagen:

Hebesatzsatzung
Ermittlung Hebesätze

Finanzielle Auswirkungen?	ja
1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	€
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	

Die Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung ist die Grundlage für die Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer für das Jahr 2025.

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	Produktsachkonto
X	X	611001-99999-3011000
		611001-99999-3012000
		611001-99999-3013000

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
21.11.2024		Finanzen	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss einfache Stimmenmehrheit

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Stadtrat Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Seifhennersdorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H. der Steuermessbeträge
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H. der Steuermessbeträge
2. Für die Gewerbesteuer auf 430 v. H der Steuermessbeträge.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seifhennersdorf, den 21.11.2024

Siegel

Mandy Gubsch
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

